

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 40 vom 26. August 2026

231. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Gesundheitspädagogik“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Gesundheitspädagog_in / AEP, 108 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsprogramm Gesundheitspädagogik bietet eine umfassende Weiterbildung für Praktizierende verschiedener Gesundheits- und Sozialberufe, die ihre pädagogischen Kompetenzen entwickeln möchten, um effektive Lehr- und Lernsituationen interprofessionell und transdisziplinär in der Aus- und Weiterbildung zu gestalten.
- (2) Mit dem theoretischen Verständnis von pädagogischen Konzepten und Methoden und der praktischen Umsetzung im Gesundheits- bzw. Sozialsektor werden Studierende bei der Erweiterung ihrer professionellen Identität gefördert. Sie werden unterstützt, ihre Kompetenzen in der Interaktion mit Lernenden unterschiedlicher Altersgruppen, Berufe, sozialer Hintergründe und Bildungsniveaus zu optimieren. Mit der Absolvierung von zwei Wahlmodulen erweitern oder vertiefen die Studierenden ihre berufliche Expertise und diversifizieren ihre beruflichen Perspektiven. Insgesamt zeichnet sich das Weiterbildungsprogramm durch die starke Betonung von interaktiven, kollaborativen und individualisierten Lehr- und Lernansätzen aus.
- (3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden
 - Lernsituationen unter Berücksichtigung der Diversität der Lernenden sowie der gesetzlichen und curricularen Vorgaben für Gesundheits- und Sozialberufe theoriegeleitet gestalten.
 - den Entwicklungsstand der Lernenden mit Bezugnahme auf bildungswissenschaftliche Gütekriterien bewerten.
 - Bildungsmaßnahmen im Sinne eines systematischen Qualitätsentwicklungsanspruchs evaluieren.
 - Lernchancen und -hindernisse von Auszubildenden unterschiedlicher Alters- und Zielgruppen feststellen und gezielte, individuelle Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung ergreifen.
 - ein Review verfassen, das den wissenschaftlichen Standards entspricht und zur Wissensbasis der jeweiligen Profession beiträgt.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 40 vom 26. August 2026

- (4) Das Weiterbildungsprogramm erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Höherqualifizierung zur Ausübung von Lehraufgaben gemäß § 65a GuKG sowie für die Weiterbildung „Praxisanleitung“ gemäß § 64 GuKG und qualifiziert für eine spezialisierte berufliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Vollzeitvariante drei und der berufsbegleitenden Variante vier Semester und umfasst insgesamt 108 ECTS-Punkte. Mit dem Blended Learning Format und einem straff organisierten Modus kann das Weiterbildungsprogramm auch in der Vollzeitvariante während der Berufsausübung absolviert werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf und
- (2) mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung.
- (3) Nachweis von Deutschkenntnissen, wenn die Muttersprache nicht Deutsch ist. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.
- (4) Nachweis von Englischkenntnissen, wenn keine allgemeine Universitätsreife vorliegt. Die Art des Nachweises ist von der Studienleitung festzulegen.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 40 vom 26. August 2026

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm umfasst insgesamt 16 Module. Bei den Modulen X und XI wählen Studierende im Gesamtausmaß von jeweils 6 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Angebots:

- Berufsfeldbezogene Kurse oder Module aus dem Studienangebot des Departments für Demenzforschung und Pflegewissenschaft und/oder
- Berufsfeldbezogene Lehrveranstaltungen an anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen und/oder
- Weiterbildungen gemäß § 64 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) bzw. Spezialisierungen gemäß § 65 GuKG oder gleichwertige, facheinschlägige Aus- bzw. Weiterbildungen an anerkannten Bildungseinrichtungen.

Allfällige Kosten externer Bildungsangebote sind von den Studierenden selbst zu übernehmen. Die Organisation der Teilnahme sowie der fristgerechte Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung obliegen den Studierenden. Die erbrachten Leistungen sind durch Ziffernnoten zu belegen.

Die Auswahl der Wahlmodule ist im Einvernehmen mit der Studienleitung zu treffen und in einem schriftlichen Learning Agreement festzuhalten.

Module	ECTS-Punkte
I: Kommunikation und Identitätsentwicklung	6
II: Gesprächsführung, Lernberatung und Coaching	6
III: Lernprozesse begleiten – Praxisanleitung	6
IV: Theorie und Praxis der Didaktik	6
V: Agile Lerndesignentwicklung	6
VI: Didaktische Ansätze zur handlungsorientierten Lerngestaltung	6
VII: Rechtliche und gesellschaftliche Perspektiven im Gesundheits- und Sozialwesen	6
VIII: Bildungsförderung und Curriculumdesign über die Lebensspanne	6

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 40 vom 26. August 2026

Module	ECTS-Punkte
IX: Innovationen und Qualität: Zukunftstrends im Bildungswesen	6
X: Berufsfeldorientiertes Fachspezifikum I	6
XI: Berufsfeldorientiertes Fachspezifikum II	6
XII: Gesundheit, Krankheit, Gesellschaft	6
XIII: Evidenzbasierte Praxis	3
XIV: Literaturarbeit als Grundlage evidenzbasierter Praxis	6
XV: Grundlagen der empirischen Forschung	6
XVI: Lehrpraktikum	15
XVII: Abschlussarbeit	6
Summe	108

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module I, II, III, IV, VI, VII, VIII, IX, XII, XIV und XV: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Module V, XIII, XVII: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Module X und XI: Positive Absolvierung der gewählten Module/Kurse nach Maßgabe der jeweils vorgesehenen Modalitäten.
- Modul XVI: Absolvierung durch „erfolgreiche Teilnahme“.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 40 vom 26. August 2026

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Gesundheitspädagogin“ bzw. „Akademischer Gesundheitspädagoge“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 51/2024 und der im Mitteilungsblatt Nr. 22/2026 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende Sommersemester 2028 nach der damaligen Verordnung abschließen.